

Hygiene-Empfehlung für Selbsthilfegruppen in Rheinland-Pfalz

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss bei mehr als 25 nicht immunisierten Personen sichergestellt sein.
2. Die Teilnehmerzahl richtet sich nach der Raumgröße unter Einhaltung der Mindestabstandsregel, siehe Punkt 1.
3. Eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), oder eine Maske der Standards KN95/N95, oder FFP2, ist in den gesamten Örtlichkeiten des Gruppentreffens zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes (siehe Punkt 1) einen festen Platz einnehmen.
 - Es gilt die Maßgabe, dass die Unmöglichkeit, oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.
4. Die Teilnehmer*innen sind dazu angewiesen, beim Betreten des Veranstaltungsortes Name, Anschrift und Telefonnummer zu hinterlassen. Dies dient der Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen. Der Organisator muss die Daten vier Wochen aufbewahren.
5. Eine Flächen- und Händedesinfektion sowie eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten werden durch den Organisator gewährleistet.
6. Es ist ggf. notwendig, eine Wegeführung zum Veranstaltungsraum des Gruppentreffens vorzunehmen. Auch die Erwägung von Zugangskontrollen und eventueller Dauertüröffnung ist zu beachten.
7. Sollten Sie sich nicht wohl fühlen, bleiben Sie bitte dem Treffen fern und suchen einen Arzt auf.
 - Sollten Sie an einer chronischen Erkrankung leiden, die als Risikogruppe zählt, versuchen Sie, auf persönliche Gruppentreffen zu verzichten. Fragen Sie Ihre Kontaktstelle nach möglichen Alternativen.
8. Diese Empfehlung gilt für alle Selbsthilfegruppen in Rheinland-Pfalz. Hinweis: Die Hygienekonzepte der Institutionen, in denen die Gruppentreffen stattfinden, sind dieser Empfehlung übergeordnet. Ebenso gelten die Vorschriften des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit den aktuellen Corona-Verordnungen der Länder.
9. Diese Regelung wird durch Veränderung der Warnstufen 1, 2, 3 verändert, oder aufgehoben. Wir halten Sie dazu an die aktuellen Warnstufen in Ihrem Landkreis im Blick zu behalten und ggf. Anpassungen zu erfragen.